Rahmenvereinbarung
über die Finanzierung und Leistungssicherstellung
der Tageseinrichtungen für Kinder
(Rahmenvereinbarung - RV Tag)

Lesefassung vom 01.01.2026

Zwischen

einerseits den der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V., nachstehend „Verbände freier Träger“ genannt, zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen,

und andererseits dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
nachstehend „Berlin” genannt

wird folgende

Rahmenvereinbarung
(Rahmenvereinbarung - RV Tag)
als berlinweite Leistungsvereinbarung gemäß § 23 KitaFöG

getroffen:

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Leistungssicherstellung sowie die Finanzierung der Kosten der vorschulischen Tagesbetreuung, die den Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) durch den Betrieb von Tageseinrichtungen entstehen.

(2) Wenn nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde als solche anerkennungsfähige Träger Tageseinrichtungen betreiben und dieser Rahmenvereinbarung durch schriftliche Anzeige gegenüber der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Abs. 2 beigetreten sind, finanziert Berlin die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und der ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Bei dieser Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Leistungsvereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 KitaFöG.

(3) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der für den Betrieb einer solchen Einrichtung maßgeblichen Regelungen insbesondere nach SGB VIII und KitaFöG erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten zu gewährleisten hat (§ 79 SGB VIII) und für die nach den Regelungen des KitaFöG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung ein entsprechender Anspruch oder Bedarf festgestellt wurde.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, im erforderlichen Umfang bei der Planung des bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen und bei der Umsetzung dieser Vereinbarung partnerschaftlich, unter Beachtung der Unabhängigkeit der Träger der freien Jugendhilfe, zusammenzuarbeiten (§ 4, 79 SGB VIII und § 19 KitaFöG). Sie beachten gemeinsam die Grundsätze der Angebots- und Trägervielfalt, der Angebotsdifferenzierung nach § 5 KitaFöG und der Ortsnähe. Des Weiteren berücksichtigen sie die Interessen der Leistungsberechtigten, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese in angemessener Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts eine ihren Erziehungsvorstellungen entsprechende Einrichtung finden können.

(5) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass im Interesse der Planbarkeit für Eltern, Träger und Jugendamt die Erteilung von Kita-Gutscheinen unverzüglich nach Beantragung, spätestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgt;
§ 3 Abs. 3 VOKitaFöG bleibt unberührt.

(6) Die Träger der freien Jugendhilfe sind grundsätzlich bereit, ihre Tageseinrichtungen langfristig für die Förderung von Kindern bereitzustellen und Einrichtungen aus der städtischen Verantwortung zu übernehmen. Sie tragen in partnerschaftlicher Weise dazu bei, das Land Berlin in die Lage zu versetzen, die Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII zu erfüllen und im Rahmen ihrer Konzeption und angebotenen Plätze jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu fördern (§ 23 Abs. 4 KitaFöG).

(7) Sofern auf Grund des zahlenmäßigen Rückganges der leistungsberechtigten Kinder ein Abbau der vorhandenen Plätze in Tageseinrichtungen erforderlich wird, wird Berlin bei der notwendigen Anpassung der Bedeutung der freien Jugendhilfe für die Angebots- und Trägervielfalt im Rahmen der Planung Rechnung tragen und den Erhalt der von den freien Trägern bereitgestellten Plätze unterstützen, soweit sich die Eltern im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes für deren Inanspruchnahme entscheiden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf die der LIGA angehörenden Spitzenverbände und den Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS) sowie die ihnen angeschlossenen Träger Anwendung. Das Erfordernis einer trägerbezogenen Beitrittserklärung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Ebenfalls findet diese Rahmenvereinbarung auf die ihr beigetretenen Eigenbetriebe nach § 20 KitaFöG Anwendung.

(2) Jeder Träger, der eine Finanzierung nach den Regelungen des KitaFöG erhalten will, muss dieser Rahmenvereinbarung als auch der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 KitaFöG wirksam beitreten. Ein Beitritt wird erst dann wirksam, wenn Berlin dem Träger die Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird. Der Träger kann in diesem Falle ein Gespräch zur Klärung und Erörterung der Beitrittsvoraussetzungen verlangen; hieran kann er auch einen Vertreter eines Spitzenverbandes beteiligen, der diese Vereinbarung unterzeichnet hat. Für Träger, die Mitglied in einem juristisch selbständigen Trägerverband sind, kann der Trägerverband bei entsprechender Bevollmächtigung für diese Träger abrechnen und die Mittel zur Finanzierung der Leistungen für die Träger bewirtschaften. Berechnungsgrundlage ist in diesem Fall die Gesamtheit der maßgeblichen Kosten (§ 4) und der Einnahmen (§ 5) dieser einzelnen Träger. Der Trägerverband haftet im Rahmen dieses einheitlichen Verfahrens gegenüber dem Land Berlin selbständig neben den Trägern.

(3) Es steht jedem Träger frei, sich bei der finanztechnischen Umsetzung der Rahmenvereinbarung zuverlässiger Dritter zu bedienen; die Trägerverantwortlichkeit als Vertragspartner bleibt in jedem Falle unberührt. Soweit der Dritte für den Träger in direkter

Verantwortung dessen Mittel umfassend verwaltet, muss die entsprechende Beauftragung beinhalten, dass gegenüber dem Land Berlin auf dessen Anforderung der Nachweis der ordnungsgemäßen Weiterleitung der öffentlichen Mittel zu erbringen ist.

(4) Diese Rahmenvereinbarung gilt nicht für heilpädagogische Gruppen. Sie betrifft auch nicht die Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Betreuung auf Grundlage des SchulG (vgl. § 2 Abs. 2 KitaFöG).

§ 3 Leistungen der Träger

(1) Die Träger verpflichten sich, in ihren Tageseinrichtungen Kinder gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu fördern. Die Art der Leistungen wird kindbezogen nach Alter und Betreuungsumfang sowie nach – bedarfsabhängigen - zusätzlichen Förderleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 KitaFöG unterschieden. Zu den zusätzlichen Förderleistungen gehören auch die zusätzliche personelle Ausstattung und die erhöhten Sachkosten für behinderte Kinder, die nach § 6 Abs. 2 KitaFöG in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert sind. Therapeutische Leistungen werden von dieser Rahmenvereinbarung nicht erfasst.

(2) Die Träger sind verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten. Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. In Kleinsteinrichtungen kann es im Einzelfall (z. B. während Teambesprechung, Supervision) zudem erforderlich sein, die Betreuung gänzlich durch andere geeignete Personen zu gewährleisten. Stellt der Träger in diesen Fällen zusätzliches Personal ein, entstehen daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für Berlin.

(4) Zu den Leistungsverpflichtungen der Träger gehört auch, dass sie in Absprache mit den Eltern während der Schließzeiten eine angemessene Betreuung - ggf. über eigenverantwortliche Kooperation mit anderen Trägern - sicherstellen. Diese dürfen grundsätzlich 27 Öffnungstage (Montag bis Freitag) nicht überschreiten. Der 24. und 31.12. werden, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen, als insgesamt ein Schließtag gewertet. Die Planung der Schließzeiten soll unter Beteiligung der Elternvertretung erfolgen. Sofern die Einrichtung 27 Schließtage ausschöpft, sind mindestens zwei Schließtage zur fachlichen Qualitätsentwicklung zu nutzen.

(5) Für die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird folgendes Regelverfahren vereinbart: Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, hat die Einrichtung (Leitung/Fachkräfte) eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“[1] vorzunehmen und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet und kein Kontakt zu den Eltern zustande kommt, oder die Eltern nicht kooperativ sind und/oder die eingeleiteten Hilfen sich nicht als erfolgreich erweisen, ist das Jugendamt in jedem Fall zu informieren und am weiteren Prozess zu beteiligen. Als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII ist der Vordruck „Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ in der jeweils gültigen Fassung[2] zu nutzen.

(6) Wenn ein sofortiges Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine unmittelbare und gravierende Kindeswohlgefährdung hinweisen, hat die Leitung der Tageseinrichtung das Jugendamt abweichend von Absatz 5 unverzüglich vom Fall und den Betroffenendaten unter Verwendung des Vordrucks nach Absatz 5 in Kenntnis zu setzen (§ 9 Abs. 5 KitaFöG/§ 34 StGB).

[1] Die Voraussetzungen für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ richten sich nach dem Rundschreiben Nr. 1/2014 der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“.

[2] Vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 3/2013 über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Neufassung) und das im Handlungsleitfaden „Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft dokumentierte Verfahren bei vermuteten bzw. gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

(7) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII müssen die Leistungsanbieter sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Leistungsanbieter verpflichtet, sich bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Daneben soll auch von anderen Personen (z. B. ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikanten), die mit Kindern in der Kita in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Soweit diese wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII verurteilt sind, kommt ihre Mitarbeit nicht in Betracht. Es ist sicherzustellen, dass von sämtlichen o.g. Personen in regelmäßigen Abständen (in der Regel längstens 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird; die Person soll eine Erklärung abgegeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist bzw. sie nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Gleiches gilt, soweit die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde, für die Dauer der Bearbeitung. Im Übrigen soll das Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zum erweiterten Führungszeugnis in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

(8) Zur Sicherung der Förderung von Kindern mit Behinderungen wirken Träger und Land an den geregelten Verfahren zur Feststellung eines erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs von Kindern mit Behinderungen mit.

(9) Die Träger verpflichten sich, in Umsetzung von § 19 Abs. 6 KitaFöG und § 8 Abs. 3 - 4a VOKitaFöG, am ISBJ-Trägerportal teilzunehmen. Diese Verpflichtung umfasst folgende Funktionen:

- Pflege der Einrichtungsdaten; Änderungen bezüglich Angaben zur Einrichtung, Kontaktinformationen und Öffnungszeiten sind dabei umgehend in das Trägerportal einzupflegen.
- Vertragsregistrierung; der Vertragsabschluss und der Beginn der Förderung sowie das Ende einer vertraglichen Belegung sind gemäß § 8 Absatz 4 VOKitaFöG unverzüglich unter Verwendung der vergebenen Gutschein-Nummer zu melden.

- Die Meldung der tatsächlich belegbaren Plätze einmal jährlich zu einem definierten Stichtag, soweit unterjährig keine Änderung des Platzangebots erfolgt. Andernfalls sind die Träger verpflichtet, die Art und Anzahl der angebotenen Plätze je Einrichtung umgehend nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Unter angebotenen Plätzen werden die Plätze verstanden, die ein Träger zur Belegung anbietet, unabhängig davon, ob sie zum Stichtag belegt waren oder nicht. Die Zahl der angebotenen Plätze kann identisch sein mit den erlaubten Plätzen (Platzzahl der Betriebserlaubnis), sie kann aber auch bspw. aus konzeptionellen Gründen, wegen Baumaßnahmen oder wegen personeller Engpässe o.ä. geringer sein.
- Teilnahme am zentralen Kitavormerksystem; Anfragen der Eltern über den Kita-Navigator sind möglichst zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anfrage zu beantworten.
- Die Personalmeldungen gemäß § 47 SGB VIII und § 31 AG KJHG. Diese beinhalten auch die für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg notwendigen Daten.
- Die Zuschlagsabrechnung im Rahmen der Bildung und Teilhabe (BuT), soweit der Träger eine entsprechende Abrechnung in Anspruch nehmen will.

(10) Die Träger sind bei vorliegender Einwilligung der Eltern verpflichtet, die Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch, gemäß des in der QVTAG vereinbarten Verfahrens, an die Grundschule des Kindes bzw. das für das Kind zuständige Schulamt weiterzuleiten.

(11) Zur Gewährleistung der Förderung von Kindern, die nach § 42 Abs. 3 SchulG von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden, verpflichten sich die Träger, eine Weiterförderung des jeweiligen Kindes sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Berücksichtigung und Umsetzung des Verfahrens zur Rückstellung von der Schulpflicht, verbunden damit, dass die Eltern den Träger bis zum 30. April des regulären Einschulungsjahres über die Rückstellungsentscheidung des Schulamtes informieren.

(12) Gemäß § 4 Abs. 11 VOKitaFöG sind Träger u.a. dazu verpflichtet, das Jugendamt über Fälle der längerfristigen Nichtnutzung der finanzierten Förderung zu informieren: Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, das länger als sieben Wochen andauert.

§ 4 Finanzierung der Leistungen

(1) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Tageseinrichtungsplatz. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind. Dort werden die Gesamtkosten pro Platz differenziert nach dem Alter der Kinder, dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Förderleistungen ausgewiesen, wobei die in den Kosten zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten. Die Gesamtkosten sind auf pauschaler Grundlage ermittelt und festgesetzt worden. Die Sachkostenpauschale berücksichtigt abschließend alle Aufwendungen des Trägers für Reinigung, Verpflegung (einschl. Getränke)[3], Betriebsbewirtschaftung, Gebäude- und Grundstück/Außenanlagen einschl. Spielgeräte, Verwaltung und Qualitätsmanagement/Evaluation.

(2) Die Gesamtkosten nach Absatz 1, die dem Träger durch den Betrieb seiner Tageseinrichtungen entstehen, werden in einer Höhe von 95 Prozent durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin abzüglich der kindbezogenen Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) erstattet. Ab dem 01.01.2027 wird die absolute nominale Höhe des trägerseitig zu erbringenden Eigenanteils je Gutschein auf den sich rechnerisch am 31.12.2026 ergebenden Wert begrenzt.

(3) Die gemäß Kostenblatt besonderen und erforderlichen Kosten, die durch die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 zusätzlich entstehen, erstattet Berlin in voller Höhe. Gleiches gilt für die in den Kostenblättern ausgewiesenen Kosten für kindbezogene Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe b) und c) KitaFöG sowie den kindbezogenen Leitungszuschlag nach § 11 Abs. 2 Nummer 4 KitaFöG.

(4) Die Träger erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der

[3] Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass innerhalb der Sachkostenpauschale rund ein Viertel für Verpflegungskosten und rund ein Fünftel für Gebäudekosten vorgesehen sind. Diese Angaben stellen ebenfalls Orientierungswerte ohne eine konkrete Festlegung des einzelnen Trägers dar und unterliegen in der Praxis einer entsprechenden Schwankungsbreite.

Qualität, wie sie das KitaFöG und alle weiteren für Tageseinrichtungen geltenden Rechtsvorschriften vorgeben. § 23 Abs. 6 KitaFöG ist in jedem Fall als maßgeblich zu beachten. Die Träger stellen eine angemessene und ortsübliche Vergütung ihres pädagogischen Fachpersonals sicher. Unabhängig hiervon werden die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für das Land Berlin vom 18.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt. Bei Änderung der Höhe des Mindestlohns ist eine Anpassung nach § 10 zu prüfen.

§ 5 Kostenbeteiligung, Zuzahlungen

(1) Die Träger nehmen gem. § 26 KitaFöG die Einziehung der Kostenbeteiligung in eigener Verantwortung wahr.

(2) § 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG und die Regelungen der Anlage 10 dieser Vereinbarung sind zu beachten.

(3) Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen; angemessene Verpflichtungen der Elternmitarbeit sind hiervon nicht erfasst. Über diesen Anspruch sind die Eltern im Betreuungsvertrag zu informieren.

(4) Auf Grund der besonderen Struktur einer EKT findet auf diese Absatz 3 keine Anwendung, wobei im Falle wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten der Eltern der Träger zumindest einen befristeten Verzicht oder Reduzierung der Zuzahlungen anbieten soll. EKT im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Förderung ihrer Kinder in eigener Verantwortung selbst organisieren (§ 25 SGB VIII i. V. m. § 3 Abs. 3 KitaFöG). Voraussetzung ist der Zusammenschluss in einem Trägerverein. Diesem sollen mehrheitlich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder angehören. Das bestimmende Prinzip der Selbstorganisation muss aus der Satzung hervorgehen. Die Selbstorganisation umfasst die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten - auch im Hinblick auf die Ressourcenverantwortlichkeit - eines Trägers der freien Jugendhilfe, der in Wahrnehmung eigener Aufgaben eine Tageseinrichtung betreibt. Bei mehreren Einrichtungen eines Trägers muss die Ressourcenverantwortlichkeit bei den Erziehungsberechtigten liegen, deren Kinder in der jeweiligen Einrichtung betreut werden. Die Größe einer Tageseinrichtung, für die der Träger verantwortlich ist, soll dem Prinzip der Selbstorganisation nach Satz 1 bis 6 angemessen sein. Der Träger kann außer dem Betrieb von EKT weitere Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Verfahren der Kostenerstattung für Kita-Gutschein

(1) Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der Zeitraum der in Anspruch genommenen Plätze und die nach § 4 vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen des Jugendamtes über Betreuungsumfang und -art hinausgehen, den Vorgaben zu Standards und Qualität oder der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Voraussetzung für die erstmalige Auslösung oder erstmalige Berücksichtigung von Änderungen der gutscheinbezogenen Zahlungen ist die Meldung der vertraglichen Belegung durch den Träger. Der Beginn und das Ende einer Förderung sowie eine Änderung des registrierten Betreuungsumfangs darf durch das Jugendamt nur nach vorheriger Meldung durch den Träger vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 VO KitaFöG), außer der Träger unterlässt pflichtwidrig eine solche Meldung. Nach der Beendigung eines Betreuungsvertrags soll dies spätestens innerhalb der nächsten drei Arbeitstage mitgeteilt werden. Der Träger ist zur entsprechenden Einhaltung des Meldeverfahrens – insbesondere der rechtzeitigen Meldung von Beendigungen der vertraglichen Belegung – verpflichtet.

(3) Meldungen, die zu einer Erhöhung der gutscheinbezogenen Zahlungen führen, sollen innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Eintritt des Änderungsgrundes bzw. der Feststellung der entsprechenden Berechtigung mitgeteilt werden. Die Meldung muss spätestens zum 31. März des Folgejahres eingepflegt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für verspätete Meldungen, die zu einer Überzahlung geführt haben; solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Träger zu verrechnen. Diese Ausschlussfrist gilt entsprechend für Rückzahlungsansprüche des Landes Berlin gegenüber den Leistungserbringern, soweit diese Ansprüche nicht auf einer dem Leistungserbringer zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.

(4) Jede Änderung der gutscheinbezogenen Finanzierung, wird mit dem Ersten des Folgemonats der zugrundeliegenden Änderungsmitteilung nach § 8 Abs. 5 S. 2 VOKitaFöG berücksichtigt, soweit sich aus dem KitaFöG oder der VOKitaFöG nichts Abweichendes ergibt. Bei Bewilligung der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) KitaFöG beginnt die Finanzierung mit dem Beginn des Monats der Antragsstellung.

(5) Die Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten erfolgt auf der Grundlage der im Kostenblatt ausgewiesenen Gesamtkosten pro Platz abzüglich der Eigenleistung und der von der zuständigen Stelle festgestellten Kostenbeteiligung nach dem TKBG.

(6) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten, jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats, angewiesen. Das Land Berlin stellt dazu dem Zahlungsempfänger eine kind- und einrichtungsbezogene Abrechnungsübersicht zur Verfügung.

(7) Bei einer einseitigen Reduktion des Betreuungsumfangs durch die Eltern gemäß § 7 Abs. 8 KitaFöG muss das Jugendamt den Träger unverzüglich unterrichten.

§ 7 Pflichtverletzung und Prüfung

(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Träger gegen die Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verstößt, fordert ihn die zuständige Senatsverwaltung zu einer Stellungnahme auf. Der Träger kann seinen Verband beteiligen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Träger hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält.

(2) Liegen nach der Stellungnahme nach Absatz 1 weiterhin begründete Anhaltspunkte für eine konkret andauernde oder wiederholte Pflichtverletzung vor und werden diese trotz Beratung oder entsprechender Aufforderung durch die Senatsverwaltung nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt oder hat der Träger die Frist zur Stellungnahme verstreichen lassen, kann das Land Berlin die Auszahlungsraten der Kostenerstattung nach dieser Rahmenvereinbarung in angemessener Höhe kürzen oder vorübergehend einbehalten. Die Kürzung bzw. Einbehaltung muss schriftlich angekündigt werden. Der Träger kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung die Schiedsstelle nach Absatz 3 anrufen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist ein Vollzug der angekündigten Maßnahme unzulässig. Nach erfolgter ordnungsgemäßer Anrufung der Schiedsstelle durch den Träger wird der Vollzug der Kürzung bzw. Einbehaltung bis zum Ende des Schiedsstellenverfahrens ausgesetzt. Lässt der Träger die Anrufungsfrist verstreichen, kann das Land Berlin die angekündigte Kürzung bzw. Einbehaltung mit der nächstmöglichen Abrechnung (Zahlungslauf) umsetzen. Das Land Berlin kann bei der in Satz 1 beschriebenen Sachlage anstelle der Maßnahmen des Satzes 2 auch seinerseits die Schiedsstelle anrufen.

(3) Die Schiedsstelle hat vier Sitze. Sie setzt sich aus jeweils zwei seitens der zuständigen Senatsverwaltung und zwei von den LIGA-Verbänden und dem DaKS benannten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Ziel des Schiedsstellenverfahren ist es, eine einvernehmliche Einigung der Parteien durch Schlichtung zu erwirken. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Entscheidung durch Beschluss. Einstimmige Beschlüsse sind für das Land Berlin verbindlich. Die Verbindlichkeit entfällt, wenn der Träger den Rechtsweg in dieser Sache beschreitet. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle, Anlage 5 RV Tag.

(4) Liegen nach dem nach Absatz 1 bis 3 durchgeführten Verfahren weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger einer ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder wiederholt nicht nachgekommen ist, kann das Land Berlin Gelder zurückfordern, die Auszahlungsraten der Finanzierung über diese Rahmenvereinbarung für die Zukunft in angemessener Höhe kürzen, die Finanzierung einstellen oder dem Träger kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung bleibt unberührt.

(5) Der öffentlich-rechtliche Rechtsweg ist durch die Verfahren nach Absatz 1 bis 4 nicht ausgeschlossen.

(6) Die zuständige Senatsverwaltung oder deren Beauftragte haben das Recht, alle Unterlagen anzufordern oder vor Ort einzusehen, die für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung erforderlich sind.
Hierzu gehören beispielsweise:

- Betreuungsverträge (ggf. mit nachträglichen Änderungen) sowie Kündigungen;
- Zuzahlungsverträge (ggf. mit nachträglichen Änderungen) sowie Kündigungen;
- Nachweise über die Verwendung der Zuzahlungen (z. B. Cateringverträge, Lieferscheine, Honorarverträge, Aufstellungen zum Nachweis für die Eltern);
- Personalunterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Vermerke über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, Ausbildungsnachweise des Fachpersonals);
- Auszüge aus Protokollen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen/ Gesellschafterversammlungen, soweit diese für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung bzw. für die Durchführung des Vertragsverletzungsverfahrens relevant sind;
- Buchhaltung, Belege, Geschäftsunterlagen.

Dem Träger ist eine angemessene Frist für die Bereitstellung der Unterlagen einzuräumen.

(7) Betreuungs- und Zuzahlungsverträge sind vom Träger mindestens fünf Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung, die sonstigen Unterlagen mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Bezüglich des Fristbeginns gilt § 147 Abs. 4 Abgabenordnung entsprechend.

(8) Der Träger ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Kommt der Träger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können unter Beachtung der Frist nach Abs. 2, S. 4 ohne weitere Ermittlungen die Auszahlungsraten der Kostenerstattung bis zur Nachholung der Mitwirkung vorübergehend einbehalten oder angemessen gekürzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Träger in anderer Weise vorsätzlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die folgenden Verpflichtungen, die sich aus der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QVTAG) ergeben, entsprechend:

- Durchführung externer Evaluationen
- Anwendung eines genehmigten Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystems
- Durchführung der Sprachstandsfeststellung
- Gewährleistung einer Essen- und Getränkeversorgung
- Erbringung des Leistungsnachweises
- Zweckentsprechende Verwendung der KiQuTG-Mittel

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 RV Tag i. V. m. § 2 Satz 2 QVTAG.

(10) Verstößt ein Träger gegen die Vorgaben der Betriebserlaubnis, indem er ohne vorherige Genehmigung durch die Einrichtungsaufsicht die in der Betriebserlaubnis genehmigten Platzzahlen überschreitet, kann das Land Berlin bereits vor Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 ff. eine entsprechende vorläufige Kürzung der laufenden Zahlungen für die jenseits der Betriebserlaubnis abgerechneten Plätze vornehmen.

(11) Kommt der Träger seinen Pflichten gemäß § 3 Abs. 9 Punkt 3 innerhalb des gleichen Jahres wiederholt nicht nach, können ab der zweiten Pflichtverletzung unabhängig von einem Verfahren nach Abs. 1 - 4 die Auszahlungsraten der Kostenerstattung bis zur Nachholung der Pflichterfüllung in angemessenem Umfang vorübergehend einbehalten werden.

(12) Bestehen nach Auswertung der in ISBJ-Personal hinterlegten Personalmeldungen nach § 47 SGB VIII und § 31 AG KJHG (siehe auch § 3 Abs. 9 RV Tag) Anhaltspunkte für eine längerfristige Unterschreitung des gesetzlichen Personalschlüssels in einer Kindertagesstätte, findet hierzu in Abweichung zu den Abs. 1-4 ein standardisiertes Verfahren Anwendung, welches in Anlage 9 näher beschrieben wird.

§ 8 Anpassung der Personal- und Sachkosten

(1) Zur Anpassung der Personal- und Sachkosten wird für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 vereinbart:

1. Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin werden in ihren jeweils zutreffenden Teilen auf die Personalkosten für das Fachpersonal in Kindertagesstätten (inkl. Leitungsanteil und kindbezogene Personalzuschläge) angewandt.

2. Die Anpassung der Sachkosten findet jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 2 Prozent, statt.

3. Die Anpassungsrate der Sachkosten unter 2. wird zum 01.01.2026 um 3 Prozentpunkte sowie zum 01.01.2027, 01.01.2028 und 01.01.2029 um jeweils 1,5 Prozentpunkte erhöht.

4. Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2030 werden rechtzeitig im Jahr 2029 neue Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

(2) Zu Absatz 1 Nummer 1 wird folgendes Verfahren vereinbart:

Unverzüglich nach Vorliegen des Tarifergebnisses legen die Vertragspartner gemeinsam fest, wie die Tarifergebnisse auf diese Vereinbarung angewandt werden. Die Festlegung soll spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Bei der Prüfung gelten folgende Grundsätze:

1. Maßgeblich für die Bewertung sind die Tarifergebnisse für die Entgeltgruppen, denen Erzieherinnen, Erzieherinnen in Ausbildung, Facherzieherinnen und Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen zuzuordnen sind.

2. Die einzelnen Bestandteile (inkl. Sonder- und Einmalzahlungen sowie Zulagen und Laufzeiten) sind so zu bewerten und zusammenzufassen, dass eine prozentuale Wachstumsrate gebildet wird, um die die jeweils aktuellen Personalkostenbasiswerte im Kostenblatt verändert werden. Veränderungen in der Arbeitszeit werden durch Neuberechnung der Personalstellenanteile nach Anlage 7 berücksichtigt.
3. Die Personalkostenbasiswerte werden auf Basis der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Systematiken und Berechnungsgrundlagen angepasst, wobei insbesondere gilt, dass die vereinbarten Gewichtungen von Entgeltgruppen, Entgeltstufen, Krankenkassen und Trägerlandschaft (insb. für U1 und Unfallversicherung) – vorbehaltlich § 10 Abs. 1 – in der Laufzeit nicht verändert und die Arbeitgeber-Lohnnebenkosten einmal jährlich mit Wirkung zum darauffolgenden 01.01. auf Basis der am ersten Arbeitstag im November bekannten und gültigen Werte ermittelt werden.
4. Die Vertragspartner können einvernehmlich ein Tarifergebnis als besonders kompliziert einstufen und sich auf eine vereinfachte Umsetzung des Tarifergebnisses in die Kostenblätter einigen.

§ 9 Sonder- und Übergangsregelungen

(1) Sofern nach dieser Rahmenvereinbarung finanzierte Tageseinrichtungen in Gebäuden und Grundstücken betrieben werden, die im Eigentum Berlins stehen, sind die betreffenden Räume und Flächen von Berlin dem Träger zur entgeltfreien Nutzung im Rahmen eines Nutzungsvertrages zu überlassen. Der Träger übernimmt dabei all die Verpflichtungen, die ihm als Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes obliegen würden. Bei einer teilweisen Überlassung von Gebäuden und Flächen gilt Satz 1 für den überlassenen Bereich entsprechend anteilig. Nähere Regelungen sind in den abzuschließenden Nutzungsverträgen zwischen dem Träger und dem überlassenden Bezirk zu treffen. Im Übrigen gilt auch hier § 4 Abs. 1. Hiervon abweichende Nutzungsverträge sind anzupassen.

(2) Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung finden unter Berücksichtigung der in den Anlagen festgelegten, besonderen Regelungen für Eltern-Kind-Gruppen (EKG) und Waldkindergärten Anwendung.

(3) In den Sachkosten sind Anteile für die Instandhaltung an Dach und Fach (kleine bauliche Unterhaltung) enthalten. Sie beinhalten nicht einen gegebenenfalls darüberhinausgehenden Bedarf für Sanierungen. Werden vom Land Berlin im Rahmen von Förderprogrammen investive Mittel für Sanierung, Instandsetzung o. ä. zur Verfügung gestellt, können hieran grundsätzlich auch die freien Träger partizipieren.

(4) Im Falle eines krankheitsbedingt überdurchschnittlichen Personalausfalls kann es erforderlich sein, dass ein Träger zur Aufrechterhaltung des Betriebes die Öffnungszeiten seiner Kindertageseinrichtung im hierfür erforderlichen Umfang temporär einschränkt. Die entsprechende Meldepflicht gegenüber der Kita-Aufsicht bleibt davon unberührt. Die Meldung erfolgt unter Angabe der Höhe des Personalausfalls, des Umfangs und der voraussichtlichen Dauer der geplanten Einschränkung. Der Träger bestätigt, dass eine entsprechende Information der betroffenen Familien erfolgt ist. Die Träger bemühen sich im Rahmen ihres betrieblichen Gesundheitsmanagements weiterhin, die Gesundheit und das Wohlbefinden ihrer Beschäftigten zu fördern.

(5) Die Finanzierung wird im Vereinbarungszeitraum als frei verwendbare Gesamtpauschale im Sinne des § 4 Abs. 1 fortgeführt. Die Vertragspartner nehmen, beginnend im Jahr 2026, verbindliche Gespräche zur möglichen Weiterentwicklung eines tragfähigen Finanzierungssystems auf.

(6) Im Hinblick auf die Anforderungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der mittelbaren pädagogischen Arbeit verabreden die Vertragspartner eine weitere Befassung, beginnend im Jahr 2026.

§ 10 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 59 SGB X).

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung zum Ablauf eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Der Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt, und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die den Verbänden der freien Träger angeschlossenen Träger und die nach § 2 Abs. 1 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen.

(2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich von Differenzbeträgen bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den bis zur Kündigung geltenden Regelungen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Gesetzen und Rechtverordnungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 13 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Parteien vereinbart wird, gilt diese als Anlage im Sinne von § 14 Abs. 2 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

§ 14 Anlagen/Vordrucke

(1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:
1. Anlage „Kostenblätter“
2. Anlage „Beitrittserklärung zur RV Tag und QVTAG“
3. Anlage „Besondere Regelung EKG Diakonisches Werk“
4. Anlage „Besondere Regelung Waldkindergärten“
5. Anlage „Geschäftsordnung der Schiedsstelle“
6. Anlage „Meldung über die Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG“
7. Anlage „Personalstellenanteile“
8. Anlage „Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII“
9. Anlage „Standardisiertes Verfahren im Falle einer längerfristigen Personalschlüsselunterschreitung“
10. Anlage „Weitere Regelungen für Zuzahlungen gem. § 23 Abs. 3, 7 und 8 KitaFöG“
11. Anlage „Leitungszuschlag und Verwaltungsassistenz“.

(2) Die Anlagen können einvernehmlich zwischen Berlin und den Verbänden der freien Träger geändert werden. Diese Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die anderen Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung; diese erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Entwicklung weiterer Muster und Vordrucke.

Kostenblatt RV Tag

Anlage 1a, Kita/EKT, Nr. XXXVII, gültig ab 01.01.2026

		Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Sachkosten	**Gesamtkosten (ohne Leitungsanteil)**		**davon ab Eigenanteil****	**Leitungsanteil**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Sachverhalte aus dem Gute-Kita-Gesetz***
			Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	Euro/Monat	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
								Personalstellenanteil			
a) nach Alter und Betreuungsumfang							**5,0%****	0,0118			
0 / 1 Jahr*	- ganztags erweitert	0,316	22.564,97	4.269,94	**26.834,91**	2.236,24	111,81	**1.068,60**	89,05	**2.213,48**	**2.217,23**
	- ganztags	0,301	21.493,85	4.269,94	**25.763,79**	2.146,98	107,35	**1.068,60**	89,05	**2.128,68**	**2.132,43**
	- teilzeit	0,217	15.495,56	4.269,94	**19.765,50**	1.647,13	82,36	**1.068,60**	89,05	**1.653,82**	**1.657,57**
	- halbtags	0,150	10.711,22	4.269,94	**14.981,16**	1.248,43	62,42	**1.068,60**	89,05	**1.275,06**	**1.278,81**
	- halbtags o. Essen	0,150	10.711,22	3.159,07	**13.870,29**	1.155,86	57,79	**1.068,60**	89,05	**1.187,12**	**1.190,87**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,150	10.711,22	2.868,93	**13.580,15**	1.131,68	56,58	**1.068,60**	89,05	**1.164,15**	**1.167,90**
2 Jahre*	- ganztags erweitert	0,245	17.494,99	4.269,94	**21.764,93**	1.813,74	90,69	**1.068,60**	89,05	**1.812,10**	**1.815,85**
	- ganztags	0,230	16.423,87	4.269,94	**20.693,81**	1.724,48	86,22	**1.068,60**	89,05	**1.727,31**	**1.731,06**
	- teilzeit	0,178	12.710,65	4.269,94	**16.980,59**	1.415,05	70,75	**1.068,60**	89,05	**1.433,35**	**1.437,10**
	- halbtags	0,130	9.283,06	4.269,94	**13.553,00**	1.129,42	56,47	**1.068,60**	89,05	**1.162,00**	**1.165,75**
	- halbtags o. Essen	0,130	9.283,06	3.159,07	**12.442,13**	1.036,84	51,84	**1.068,60**	89,05	**1.074,05**	**1.077,80**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,130	9.283,06	2.868,93	**12.151,99**	1.012,67	50,63	**1.068,60**	89,05	**1.051,09**	**1.054,84**
3 Jahre - Schuleintritt*	- ganztags erweitert	0,124	8.854,61	4.269,94	**13.124,55**	1.093,71	54,69	**1.068,60**	89,05	**1.128,07**	**1.131,82**
	- ganztags	0,109	7.783,49	4.269,94	**12.053,43**	1.004,45	50,22	**1.068,60**	89,05	**1.043,28**	**1.047,03**
	- teilzeit	0,089	6.355,32	4.269,94	**10.625,26**	885,44	44,27	**1.068,60**	89,05	**930,22**	**933,97**
	- halbtags	0,070	4.998,57	4.269,94	**9.268,51**	772,38	38,62	**1.068,60**	89,05	**822,81**	**826,56**
	- halbtags o. Essen	0,070	4.998,57	3.159,07	**8.157,64**	679,80	33,99	**1.068,60**	89,05	**734,86**	**738,61**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,070	4.998,57	2.868,93	**7.867,50**	655,63	32,78	**1.068,60**	89,05	**711,90**	**715,65**

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 2. und 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil 5,0% gem. § 4 (2) RV Tag

*** Aufschlag für Praxisunterstützungssystem (45 € pro Kind/Jahr)

b) kindbezogene Zuschläge

- **Integration** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,250	20.226,49	90,69	**20.317,18**	1.693,10	---	---	---	**1.693,10**
- **Integration** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,500	40.452,99	90,69	**40.543,68**	3.378,64	---	---	---	**3.378,64**
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	714,08	---	**714,08**	59,51	---	---	---	**59,51**
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.213,94	---	**1.213,94**	101,16	---	---	---	**101,16**

Basiswerte

gültig ab: 01. Januar 2026

		alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten	Erzieher/in	72.466,02	-1,460%	**71.408,13**	§ 8 RV Tag: hier Neuberechnung der Personalkostenbasiswerte
	Facherzieher/in	79.181,24	2,178%	**80.905,97**	
	Leitung	92.993,22	-2,617%	**90.559,44**	
Sachkosten	Ganztags-/Teilzeitplatz	4.063,13	5,09%	**4.269,94**	§ 8 RV Tag: hier VPI-basierte Fortschreibung 2,09% zzgl. Sachkostenzuschlag 3,00%
	Halbtagsplatz mit Essen	4.063,13	5,09%	**4.269,94**	
	Halbtagsplatz ohne Essen	3.006,06	5,09%	**3.159,07**	
	Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen	2.729,97	5,09%	**2.868,93**	
	Zuschlag pro Integrationsplatz	86,30	5,09%	**90,69**	

Kostenblatt RV Tag: EKG

Anlage 1b, EKG, Nr. XXXVII, gültig ab 01.01.2026

	Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Sachkosten	**Gesamtkosten (ohne Leitungsanteil)**		**davon ab Eigenanteil****	**Leitungsanteil**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Sachverhalte aus dem Gute-Kita-Gesetz***
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	Euro/Monat	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang						**5,0%****	Personalstellenanteil 0,0118			
2 Jahre - halbtags	0,130	6.962,29	1.434,47	**8.396,76**	699,73	34,99	**1.068,60**	89,05	**753,79**	**757,54**
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	3.748,93	1.434,47	**5.183,40**	431,95	21,60	**1.068,60**	89,05	**499,40**	**503,15**

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil 5,0% gem. § 4 (2) RV Tag

*** Aufschlag für Praxisunterstützungssystem (45 € pro Kind/Jahr)

b) kindbezogene Zuschläge

- **Integration** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,250	15.169,87	45,35	**15.215,22**	1.267,93	---	---	---	**1.267,93**
- **Integration** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,500	30.339,74	45,35	**30.385,09**	2.532,09	---	---	---	**2.532,09**
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	535,56	---	**535,56**	44,63	---	---	---	**44,63**
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	910,45	---	**910,45**	75,87	---	---	---	**75,87**

Basiswerte

gültig ab: 01. Januar 2026	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 75%)	72.466,02	-1,460%	**71.408,13**	§ 8 RV Tag: hier Neuberechnung der Personalkostenbasiswerte
Facherzieher/in (Anwendung 75%)	79.181,24	2,178%	**80.905,97**	
Leitung	92.993,22	-2,617%	**90.559,44**	
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen (Anwendung 50%)	2.729,97	5,09%	**2.868,93**	§ 8 RV Tag: hier VPI-basierte Fortschreibung 2,09% zzgl. Sachkostenzuschlag 3,00%
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 50%)	86,30	5,09%	**90,69**	

Kostenblatt RV Tag: Wald

Anlage 1c, Wald-Kindertageseinrichtung, Nr. XXXVII, gültig ab 01.01.2026

	Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Sachkosten	**Gesamtkosten (ohne Leitungsanteil)**		**davon ab Eigenanteil****	**Leitungsanteil**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Sachverhalte aus dem Gute-Kita-Gesetz***
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	Euro/Monat	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang						**5,0%****	Personalstellenanteil 0,0118			
2 Jahre - halbtags	0,130	9.283,06	2.151,70	**11.434,76**	952,90	47,65	**1.068,60**	89,05	**994,30**	**998,05**
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	4.998,57	2.151,70	**7.150,27**	595,86	29,79	**1.068,60**	89,05	**655,12**	**658,87**

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil 5,0% gem. § 4 (2) RV Tag

*** Aufschlag für Praxisunterstützungssystem (45 € pro Kind/Jahr)

b) kindbezogene Zuschläge

- **Integration** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,250	20.226,49	90,69	**20.317,18**	1.693,10	---	---	---	**1.693,10**
- **Integration** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,500	40.452,99	90,69	**40.543,68**	3.378,64	---	---	---	**3.378,64**
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	714,08	---	**714,08**	59,51	---	---	---	**59,51**
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.213,94	---	**1.213,94**	101,16	---	---	---	**101,16**

Basiswerte

gültig ab: 01. Januar 2026	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in	72.466,02	-1,460%	**71.408,13**	§ 8 RV Tag: hier Neuberechnung der Personalkostenbasiswerte
Facherzieher/in	79.181,24	2,178%	**80.905,97**	
Leitung	92.993,22	-2,617%	**90.559,44**	
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen (Anwendung 75%)	2.729,97	5,09%	**2.868,93**	§ 8 RV Tag: hier VPI-basierte Fortschreibung 2,09% zzgl. Sachkostenzuschlag 3,00%
Zuschlag pro Integrationsplatz	86,30	5,09%	**90,69**	

Stand: 03.11.2025 [*gem. RV Tag § 8 und Anlage 7 neu*]

AG-Anteile SV-/Lohnnebenkosten	davon AG	Anrechnung	Kostenblatt-Wert
GKV Grundbeitrag	7,300%	100,00%	7,300%
GKV Zusatzbeitrag* (approx. Ø Berlin)	1,515%	100,00%	1,515%
GPV**	1,800%	100,00%	1,800%
RV	9,300%	100,00%	9,300%
AV	1,300%	100,00%	1,300%
Zwischensumme SV			*21,215%*
U3 (Insolvenz)	0,150%	100,00%	0,150%
U2*** (Mutterschutz) (approx. Ø Berlin)	0,417%	100,00%	0,417%
U1**** (Krankengeld) (approx. Ø Berlin)	2,610%	25,00%	0,653%
UV/BGW***** (Kita; Ganztagsschule)	0,567%	100,00%	0,567%
VBL (Mix West:Ost = 60:40)	4,518%	100,00%	4,518%
Summe AG-LNK			**27,519%**

* durchschnittlicher Zusatzbeitrag, kassenindividuell; daher approximativer Durchschnitt in Berlin

** GPV hier ohne Beitragszuschlag für Kinderlose (zahlen nur die AN)

*** kassenindividuell; hier approximativer Durchschnitt in Berlin

**** kassen- und erstattungsanteilsinduell, nur bis 30 anrechenbare Beschäftigte/VZÄ (siehe § 3 AAG); hier approximativer Durchschnitt der Standard-U1 in Berlin

***** Mix aus Unfallkasse Berlin (20%) sowie Berufsgenossenschaft für Ges. und Wohlfahrtspfl. (40% mit und 40% ohne Ehrenamtsumlage)

Berechnungs-/Datenblatt "Arbeitgeber-Lohnnebenkosten" zu den RV-Tag-Kostenblättern 2026

Stand 03.11.2025		Zusatzbeitrag	U1 (Standard)	U2
31%	Techniker Krankenkasse (15027365)	2,450%	2,400%	0,440%
22%	BARMER (42938966)	3,290%	2,500%	0,340%
14%	DAK-Gesundheit (48698890)	2,800%	2,800%	0,290%
33%	AOK Nordost (90235319)	3,500%	2,800%	0,500%
100%	Mix	3,030%	2,610%	0,417%
	davon Arbeitgeberanteil	1,515%	2,610%	0,417%
		(50%)	(100%)	(100%)

Unfallkasse Berlin		Satz	Stand	
20%	Umlagegruppe 20 inkl. Altlastenumlage	0,879%	2025 (Vorsch.)	
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege				0,567%
40%	Kita mit Ehrenamts-/Ausgleichsumlage	0,493%	2024	
40%	Kita ohne Ehrenamts-/Ausgleichsumlage	0,485%	2024	

VBL		Stand 2025	
60%	West Arbeitgeberanteil (Umlage)	5,490%	4,518%
40%	Ost Arbeitgeberanteil (Umlage + Kapitaldeckungsverfahren)	3,060%	

Berechnungs-/Datenblatt "Personalkosten" zu den RV-Tag-Kostenblättern 2026

Erzieher*innen		S 4 (5,333%)		S 8a (94,667%)					
TV-L per 2025/02		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Gewichtung	33,3%	66,7%	3,5%	7,0%	10,0%	13,0%	16,5%	50,0%
reguläre Monats-beträge	Tabellenentgelt	3.106,28	3.378,25	3.344,29	3.615,79	3.855,39	4.082,39	4.303,05	4.533,20
	Zulagen (SuE)	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00
	ggf. Zulagen ohne JSZ								
	Summe	3.236,28	3.508,25	3.474,29	3.745,79	3.985,39	4.212,39	4.433,05	4.663,20
JSZ-Basis	Tabellenentgelt	3.106,28	3.378,25	3.344,29	3.615,79	3.855,39	4.082,39	4.303,05	4.533,20
	Zulagen (SuE)	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00
	Summe	3.236,28	3.508,25	3.474,29	3.745,79	3.985,39	4.212,39	4.433,05	4.663,20

reguläre Monatsbeträge im Mix	4.340,99	mal 12 Monate	52.091,87	Tabellenentgelt hochgerechnet auf ein Jahr
JSZ-Basis im Mix	4.340,99	davon 88,14%	3.826,15	Jahressonderzahlung
	6,65	mal 12 Monate	79,80	Vermögenswirksame Leistungen p.a.
			55.997,82	Arbeitnehmer-Brutto
	darauf	27,51949%	15.410,31	Arbeitgeber-Lohnnebenkosten
				ggf. weitere "AN-Brutto = AN-Netto"-Zahlungen
			71.408,13	Arbeitgeber-Brutto

Berechnungs-/Datenblatt "Personalkosten" zu den RV-Tag-Kostenblättern 2026

Facherzieher*innen		S 8b					
TV-L per 2025/02		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Gewichtung	1,0%	4,5%	6,5%	8,5%	16,5%	63,0%
reguläre Monats-beträge	Tabellenentgelt	3.389,55	3.691,47	3.968,88	4.372,42	4.750,72	5.040,77
	Zulagen (SuE)	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00
	ggf. Zulagen ohne JSZ						
	Summe	3.519,55	3.821,47	4.098,88	4.502,42	4.880,72	5.170,77
JSZ-Basis	Tabellenentgelt	3.389,55	3.691,47	3.968,88	4.372,42	4.750,72	5.040,77
	Zulagen (SuE)	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00
	Summe	3.519,55	3.821,47	4.098,88	4.502,42	4.880,72	5.170,77

reguläre Monatsbeträge im Mix	4.919,20	mal 12 Monate	59.030,38	Tabellenentgelt hochgerechnet auf ein Jahr
JSZ-Basis im Mix	4.919,20	davon 88,14%	4.335,78	Jahressonderzahlung
	6,65	mal 12 Monate	79,80	Vermögenswirksame Leistungen p.a.
			63.445,96	Arbeitnehmer-Brutto
	darauf	27,51949%	17.460,00	Arbeitgeber-Lohnnebenkosten
				ggf. weitere "AN-Brutto = AN-Netto"-Zahlungen
			80.905,97	Arbeitgeber-Brutto

Berechnungs-/Datenblatt "Personalkosten" zu den RV-Tag-Kostenblättern 2026

Leitungszuschlag		hier nur Stufenmix, zugrundeliegender Entgeltgruppenmix s.u.			
TV-L per 2025/02		Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Gewichtung	3,0%	7,5%	16,0%	73,5%
Stufen-Mix inkl. Zulagen, JSZ		4.887,13	5.276,08	5.780,13	6.046,56

Monatsbeträge im Mix	5.911,36	mal 12 Monate	70.936,36	Jahreswert
	6,65	mal 12 Monate	79,80	Vermögenswirksame Leistungen p.a.
			71.016,16	Arbeitnehmer-Brutto
	darauf	27,51949%	19.543,28	Arbeitgeber-Lohnnebenkosten
			90.559,44	Arbeitgeber-Brutto

JSZ: Jahressonderzahlung

	EG	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Zulagen (SuE)	ggf. Zulagen ohne JSZ
reguläre Monats-beträge	S 16	4.743,83	5.134,83	5.569,30	5.829,97		
	S 15	4.555,60	4.888,67	5.424,48	5.656,17		
	S 9	4.042,58	4.446,83	4.826,94	5.120,21	130,00	

	EG	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Zulagen (SuE)	JSZ
JSZ-Basis	S 16	4.743,83	5.134,83	5.569,30	5.829,97		74,35%
	S 15	4.555,60	4.888,67	5.424,48	5.656,17		74,35%
	S 9	4.042,58	4.446,83	4.826,94	5.120,21	130,00	74,35%

	EG	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Gewicht
Monats-beträge (inkl. JSZ-Anteil)	S 16	5.037,75	5.452,98	5.914,36	6.191,19	45,0%
	S 15	4.837,86	5.191,56	5.760,57	6.006,62	45,0%
	S 9	4.431,11	4.860,40	5.264,06	5.575,50	10,0%
	Mix	4.887,13	5.276,08	5.780,13	6.046,56	100,0%

Anlage 2

Beitrittserklärung zur RV Tag und QVTAG

In der vereinbarten Fassung vom 24.05.2023

Träger (Name, Anschrift und Kontaktdaten)

_____

_____

_____

Der Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 KitaFöG tritt der o.g. Rahmenvereinbarung bei. Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII wurde erteilt.

Folgende Nachweise und Unterlagen sind der Beitrittserklärung durch den Träger beizufügen:

- **Satzung oder Gesellschaftsvertrag** (darin soll keine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Selbstkontrahierungsverbot - enthalten sein),
- Aktueller **Vereinsregister-/Handelsregisterauszug** (Nachweis der Eintragung der juristischen Person),
- **Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Ziele** im Sinne des § 75 SGB VIII (z. B. Förderung der Erziehung, Bildung oder Jugendhilfe) durch Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung oder Freistellungsbescheids zur Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG oder der Anlage zum Bescheid über die Körperschaftssteuer.

Die **zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen** (Geschäftsführung, GesellschafterInnen oder Vorstand) sind darüber hinaus **verpflichtet**:

- sich mit den **Grundlagen und Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung, ihren Meldepflichten und der Systematik der Kostenbeteiligung von Eltern** insbesondere in den folgenden Gesetzen und Dokumenten vertraut zu machen: Sozialgesetzbuch VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, TKBG, RV Tag, QVTAG,
- zur Vorlage eines **aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses**,
- zur **Vorlage einer Unterschriftenprobe** zur rechtsgeschäftlichen Vertretung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt.

Dem Träger ist bekannt, dass eine Finanzierung nach § 23 KitaFöG u.a. die dauerhafte Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen als Träger der freien Jugendhilfe nach

§ 75 SGB VIII voraussetzt. Soweit in Rechtsvorschriften weitere Pflichten oder Vorrausetzungen für den Betrieb und die öffentliche Finanzierung bestehen, bleiben diese unberührt.

Der Beitritt wird nach § 2 Abs. 2 RV Tag erst wirksam, wenn die für Jugend zuständige Senatsverwaltung diesen nach Prüfung der Nachweise und Unterlagen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird.

Ort, Datum	Unterschrift Trägervertretung

Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 75 SGB VIII

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 40 AG KJHG Berlin

(1) Über die Anerkennung (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) eines überbezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung; über die Anerkennung eines nur bezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet das Jugendamt.

(2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt wird.

(3) Die der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings Berlin und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeschlossenen Träger der Jugendhilfe gelten als anerkannt.

Anlage 3
Besondere Regelungen EKG Diakonisches Werk

1. EKG im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Halbtagseinrichtungen, die unter vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern von Trägern, die dem Diakonischen Werk Berlin – Brandenburg-Schlesische - Oberlausitz angehören im Verbund mit deren anderen Einrichtungen und Diensten angeboten werden; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Träger aus anderen Bereichen ebenfalls EKG betreiben wollen, soll mit diesen eine gesonderte entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. EKG stellen ein Regelangebot ohne Mittagessen dar, durch das der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird. Die EKG bietet fünfmal wöchentlich eine Halbtagsbetreuung von mindestens vier und höchstens fünf Stunden an. In einer EKG werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Abweichend hiervon können auch Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August des laufenden Jahres aufgenommen werden.

3. Eine EKG kann unter den in Nummer 5 genannten Voraussetzungen Räume nutzen, die außerhalb der Nutzung durch die EKG auch anderen Zwecken dienen. Sofern im Verbund mit einer Einrichtung oder einem Dienst zwei oder mehrere EKG in direkter räumlicher Nachbarschaft bestehen, gilt die Gesamtheit der Gruppen als eine Tageseinrichtung.

4. Es ist möglich, Kinder mit Behinderungen in die Gruppe aufzunehmen, wenn die Bestimmungen des § 6 KitaFöG beachtet werden.

5. Wenn die der Gruppe ausschließlich zur Verfügung stehenden Räume nicht ausreichen, um den Mindestanforderungen an die pädagogische Nutzfläche zu genügen, können weitere außerhalb der Betreuungszeiten der Kinder anderweitig genutzte Räume der Einrichtung oder des Dienstes in die pädagogische Nutzfläche einbezogen werden, sofern sie sich in zumutbarer Nähe zu den Gruppenräumen befinden. Die Gruppenräume sollen in diesem Fall mindestens 2 qm pro Kind groß sein. Ausnahmen hiervon kann die nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle genehmigen.

6. Die Arbeitszeit der verantwortlichen Gruppenleitung muss so bemessen sein, dass diese während der gesamten Öffnungszeit anwesend sein kann. Aus Sicherheitsgründen muss eine zweite geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit anwesend sein.

Es muss sichergestellt sein, dass grundsätzlich eine den Kindern vertraute geeignete Kraft die Betreuung gewährleistet, wenn die Gruppenleitung ausfällt. Wenn die Gruppenleitung für länger als eine Woche ausfällt, muss die Vertretung eine pädagogische Fachkraft sein. Für EKG entspricht gemäß § 12 Abs. 4 VOKitaFöG der ermittelte Personalbedarf 75 % des Fachpersonals entsprechend § 13 VOKitaFöG In Verbindung mit § 11 Absatz 2 Punkt 1 b) und c) KitaFöG. § 12 Abs. 3 VOKitaFöG findet Anwendung.

7. Der Träger nach Nr. 1 Abs. 1 ist verantwortlicher Träger der EKG im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII. Als solcher ist er Adressat von Erlaubniserteilungen für die EKG und verantwortlich für die Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen der Finanzierung. Für die Wahrnehmung der in Nr. 6 genannten Aufgaben hat der Träger im Rahmen seiner Verpflichtung zur personellen Ausstattung der EKG grundsätzlich pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Die nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle kann auf Antrag des Trägers im Einzelfall andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.

8. Die Finanzierung erfolgt nach einem gesonderten Kostenblatt.

9. Im Falle der beabsichtigten Schließung oder Umwandlung der EKG in eine Halbtagskindertagesstätte nach § 3 Abs. 2 KitaFöG oder in eine Einrichtung der Kindertagespflege nach §§ 17 und 18 KitaFöG wird frühzeitige Information und Beratung zum künftigen Angebot mit den zuständigen Stellen der Senatsverwaltung und des Jugendamtes vereinbart.

Anlage 4
Besondere Regelungen Waldkindergärten

Für die Waldkindergärten gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Die Einrichtungsart „Waldkindergarten“ ist eine Halbtagseinrichtung ohne Mittagessen. Die Kinder halten sich vormittags im Wald auf. Die im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII geforderten Räumlichkeiten dienen ausschließlich bei extremen Witterungen dem Schutz der Kinder. Daneben sind sie lediglich Treffpunkt zum Bringen und Abholen der Gruppe. Nicht hierunter fallen sog. „Integrierte Waldkindergärten“.

2. Waldkindergärten stellen ein Regelangebot dar, durch das der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens erfüllt wird. In Waldkindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Abweichend hiervon können auch Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August des laufenden Jahres aufgenommen werden.

3. Grundlage für die Kostenerstattung ist das Kostenblatt nach § 4 dieser Rahmenvereinbarung, wobei im Sachkostenteil eine eigene Pauschale gemäß nachfolgender Nummer 4 festgesetzt wird.

4. Die Festsetzung der Sachkosten orientiert sich an der Sachkostenpauschale des Kostenblattes gemäß § 4 für Halbtagseinrichtungen ohne Mittagessen. Dazu gehören die Kostengruppen

- Kosten für Reinigung/Haus- und Gartenpflege
- Verpflegungskosten
- sonstige lfd. Betriebskosten der Einrichtung
- Gebäude-, Grundstückskosten/ Außenanlagen/ Spielgeräte
- zentrale Verwaltungskosten einschl. Qualitätsmanagement.

Die Sachkostenpauschale für die Waldkindergärten wird unter Berücksichtigung der besonderen konzeptionellen und organisatorischen Bedingungen auf 75 % der Sachkostenpauschale des Kostenblattes nach § 4 festgesetzt.

Anlage 5
Geschäftsordnung der Schiedsstelle

§ 1 Errichtung, Zuständigkeiten

1. Zur Beilegung von einzelfallbezogenen Streitigkeiten zwischen öffentlich finanzierten Kita-Trägern und dem Land Berlin wird gemäß § 7 RV Tag i.V.m. § 23 Abs. 4 S. 4 KitaFöG eine Schiedsstelle eingerichtet.

2. Die Schiedsstelle besteht aus einer Geschäftsstelle und einem Schiedsgremium.

3. Die Schiedsstelle ist grundsätzlich nicht für Maßnahmen der Kita-Aufsicht nach § 45 SGB VIII zuständig.

§ 2 Besetzung des Schiedsgremiums, Vorsitz

1. Das Schiedsgremium setzt sich aus zwei von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und insgesamt zwei von den LIGA-Verbänden und dem DaKS (Verbände) benannten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

2. Im Falle der Prüfung und Erörterung der Pflichtverletzung durch die Schiedsstelle darf der den Träger vertretende Verband nicht in dem Schiedsgremium mitwirken. Gleiches gilt für die mit dem streitgegenständlichen Pflichtverletzungsverfahren befasste Person der Senatsverwaltung.

3. Bei Anrufung der Schiedsstelle informiert die Geschäftsstelle die Senatsverwaltung sowie die Verbände, die sich intern abstimmen und dieser dann innerhalb einer Woche konkrete Personen benennen, die für den entsprechenden Fall im Schiedsgremium mitwirken sollen.

4. Mit der Übernahme einer Funktion im Schiedsgremium übernehmen die Beteiligten zugleich die Verpflichtung, die Sachverhalte jederzeit unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie tragen aktiv und beschleunigend zu einer transparenten Verfahrensgestaltung und schnellen Entscheidungsfindung bei.

5. Das jeweilige Schiedsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

§ 3 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

1. Die Geschäftsstelle wird von der Senatsverwaltung geführt.

2. Die Geschäftsführung umfasst dabei u.a.
- die Entgegennahme der eingereichten Schriftsätze (Anträge),
- die Mitteilungen über das Erfordernis der Einberufung eines Schiedsgremiums,
- die Aktenführung und
- die Fristen-Kontrolle.

3. Die Ausrichtung von Verhandlungen wird nach Absprache unter den Mitgliedern des jeweils zuständigen Schiedsgremiums von der Senatsverwaltung oder einem Verband übernommen.
Hierzu gehören u.a.
- die Vorbereitung von Terminen,
- die Bereitstellung von Sitzungsräumen,
- die Terminorganisation und
- die Protokollführung.

§ 4 Tätigwerden, Antragstellung, Verfahrensgang

1. Die Schiedsstelle wird nur auf aufgrund einer Anrufung durch eine hierzu berechtigte Partei tätig. Grundsätzlich anrufungsberechtigt sind zuständige Senatsverwaltung sowie alle öffentlich-finanzierten Träger von Kindertageseinrichtungen in Berlin unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit. Die Anrufungsberechtigung richtet sich nach § 7 RV Tag.

2. Erfolgt eine Anrufung durch den Träger nicht innerhalb von vier Wochen nach der Ankündigung gem. § 7 Abs. 2 RV Tag, ist diese im konkreten Fall nur noch im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung zulässig.

3. Für die Berechnung von Fristen in Zusammenhang mit der Schiedsstelle ist der tatsächliche Zugang beim Empfänger maßgeblich.

4. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Antrags) in fünffacher Ausfertigung oder in digitaler Form bei der zum Zeitpunkt der Anrufung zuständigen Geschäftsstelle der Schiedsstelle. Dieser muss enthalten:

a) die exakte Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und seine Kontaktdaten (Telefon- und ggf. Faxnummer und E-Mail-Adresse); für etwaige Bevollmächtigte sind entsprechende Angaben zu machen und eine Vollmacht vorzulegen,
b) eine Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung in allen Punkten anerkannt wird,
c) eine konkrete Schilderung des Falles und einer ausführlichen Darstellung des Anliegens. Bei Anrufung durch einen Träger aufgrund einer angedrohten Sanktion ist zudem insbesondere detailliert darzulegen, aus welchem Grund er diese als unzulässig erachtet. Richtet sich die Einwendung des Trägers gegen die Höhe der Sanktion, ist darzulegen, welche Höhe aus seiner Sicht angemessen wäre.

5. Die Geschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags vorliegen und der Antrag vollständig ist. Offensichtlich unzulässige oder unvollständige Anträge können durch die Geschäftsstelle zurückgewiesen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags vor, informiert die Geschäftsstelle die für Jugend zuständige Senatsverwaltung und die Verbände über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, gem. § 2 Nr. 3 ihre jeweiligen Vertreter zu benennen. Die Geschäftsstelle leitet jenen dann umgehend die benötigten Unterlagen zu.

6. Der bzw. die Vorsitzende legt in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Schiedsgremiums einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Dieser hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle stattzufinden. Die beteiligten Parteien sind rechtzeitig zum Termin zu laden.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

1. Unabhängig vom Stand des Verfahrens ist der Anspruch auf rechtliches Gehör zu beachten. Insbesondere ist den am Verfahren beteiligten Parteien ausreichend Gelegenheit zu geben, Rechtsansichten vorzubringen und zu dem Vorbringen der anderen Partei Stellung zu beziehen.

2. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Parteien und das jeweilige Schiedsgremium haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Schiedsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die in die Durchführung des Schiedsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch

Rechtsvorschriften nichts Anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

3. Der Träger kann den ihn vertretenden Verband am Verfahren beratend und begleitend beteiligen.

§ 6 Entscheidung, Ende des Verfahrens

1. Das Schiedsgremium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Ein einstimmiges Votum ist anzustreben.

2. Das Schiedsverfahren endet grundsätzlich durch einen mehrheitlichen Beschluss des Gremiums, der mit der Unterbreitung eines schriftlichen Schiedsvorschlags verbunden ist. Die wesentlichen Erwägungsgründe sollen in diesem enthalten sein.

3. Kann kein mehrheitlicher Beschluss gefasst werden, ist ein Vermerk zu erstellen, in dem die unterschiedlichen Sichtweisen der Mitglieder des Schiedsgremiums sowie deren jeweilige Empfehlungen zur Lösung des Dissenses dargelegt werden. In diesem Fall endet das Schiedsstellenverfahren mit Bekanntgabe des Vermerks an die Parteien. Die Fortführung des Pflichtverletzungsverfahrens richtet sich nach § 7 Abs. 4 RV Tag.

4. Erfolgen Beschlüsse einstimmig, sind diese für das Land Berlin verbindlich. Die Verbindlichkeit entfällt, wenn der Träger den Rechtsweg in dieser Sache beschreitet.

5. Eine abschließende Entscheidung des Schiedsgremiums muss spätestens vier Wochen nach dessen erster Zusammenkunft vorliegen.

6. Sämtliche Entscheidungen des Schiedsgremiums ergehen in Schriftform und sind von den Mitgliedern zu unterzeichnen. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll erstellt. Der Inhalt der Protokolle wird mit den Beteiligten abgestimmt.

7. Darüber hinaus endet das Schiedsverfahren

- mit einer Zurückweisung gemäß § 4 Nr. 5, S. 2,
- mit einer Antragsrücknahme oder
- sobald der Antragsteller ein Gericht anruft oder verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem Rechtsweg herbeigeführt werden soll. Ruft eine Partei vor Beendigung des Schiedsverfahrens ein Gericht an, ist sie verpflichtet, die Geschäftsstelle der Schiedsstelle unverzüglich darüber zu informieren.

§ 7 Anwesenheit, Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

1. Das Schiedsgremium ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle für das jeweilige Verfahren benannten Vertreter anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist die mündliche Verhandlung zu vertagen. Ein neuer Termin ist zügig anzuberaumen.

2. Ist trotz ordnungsgemäßer Ladung kein gesetzlicher Vertreter des Trägers am Verhandlungstermin anwesend, kann das Schiedsgremium ohne mündliche Verhandlung in der Sache entscheiden. Eine alleinige Vertretung des Trägers durch einen Bevollmächtigten ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 8 Wirkung des Schiedsspruches

1. Der Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schiedsverfahrens nicht ausgeschlossen.

2. Eine erneute Anrufung der Schiedsstelle in derselben Sache ist ausgeschlossen.

§ 9 Vergütung, Kosten des Verfahrens, Auslagenersatz

1. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die am Schiedsverfahren beteiligten Personen erfolgt nicht.

2. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden keine Kosten erhoben.

3. Die Parteien tragen die ihnen durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten von jeweils mitgebrachten Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen sowie für alle Auslagen.

Anlage 6 Meldung über die Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG

Muster (die inhaltlichen Bestandteile sind in jedem Fall sicherzustellen)

Träger (Stempel)	Einrichtungsnummer
	Standort der Tageseinrichtung (Anschrift):

An das Bezirksamt von Berlin

Amt für Tagesbetreuung

GeschZ

Berlin

Meldung über die

- **Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG**
- **Beendigung der Förderung nach § 5a Abs. 3 KitaFöG**
- **Kündigung wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung nach § 16 Abs. 2 KitaFöG**[1]

Hiermit teilen wir dem o.g. Jugendamt mit, dass das Kind

_____ geboren am _____

zum Gutschein mit der **Nummer:** _____

☐ in o. g. Tageseinrichtung aufgenommen wurde bzw. einen veränderten Betreuungsumfang

erhalten hat zum _____

gemäß Betreuungsvertrag / Änderung des Betreuungsvertrags vom _____

[1] In diesem Fall muss die Meldung an das Bezirksamt zeitgleich mit der Kündigung erfolgen!

Der Betreuungsumfang umfasst ab dem genannten Zeitpunkt

☐ einen Halbtagsplatz **mit** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)

☐ einen Halbtagsplatz **ohne** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)

☐ einen Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)

☐ einen Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)

☐ einen erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)

☐ den Platz nicht mehr in Anspruch nimmt

☐ Auf Grund des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung gem. 5a Abs. 1 KitaFöG besteht für das Kind Sprachförderbedarf.

☐ Der Vertrag wurde wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt.

Der Betreuungsvertrag wird/wurde beendet zum: ☐

Datum / Unterschrift/en

der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en) bzw. der vom Träger zur Meldung befugten Person(en)

Anlage 7

Personalstellenanteile

VZÄ (in Stunden pro Woche) nach TV-L:	**39,4 h/Wo**	Personalausstattung nach § 11 KitaFöG, §§ 15 bis 19 VOKitaFöG und TV-L ab 01.01.2026			
A	B	C	D	E	F
Hinweis: Alle berechneten Werte sind auf 3 (Leitungsanteile: 4) Stellen gerundet.			1/(Spalte C)	(Spalte C) * (39,4/38,5)	(1/(Spalte C)) * (38,5/39,4); ausgenommen Zuschläge
Alter der Kinder	**festgestellter Betreuungsumfang**	**Kinder je Erzieher*in: (Kinder je VZÄ mit 38,5 h/Wo) nach § 11 KitaFöG**	**Personalanteile je Kind: (bei VZÄ mit 38,5 h/Wo je Kind)**	**rechnerische Personalbemessung (Kinder je VZÄ mit 39,4 h/Wo nach TV-L)**	**Kostenblatt Personalanteil (bei VZÄ mit 39,4 h/Wo nach TV-L)**
0 - unter 2 Jahre	mehr als 9 Std. * ganztags erweitert				**0,316**
	7 - 9 Std. ganztags	3,25	0,308	3,326	**0,301**
	5 - 7 Std. teilzeit	4,50	0,222	4,605	**0,217**
	4 - 5 Std. halbtags	6,50	0,154	6,652	**0,150**
ab 2 - 3 Jahre	mehr als 9 Std. * ganztags erweitert				**0,245**
	7 - 9 Std. ganztags	4,25	0,235	4,349	**0,230**
	5 - 7 Std. teilzeit	5,50	0,182	5,629	**0,178**
	4 - 5 Std. halbtags	7,50	0,133	7,675	**0,130**
3 Jahre bis Einschulung	mehr als 9 Std. * ganztags erweitert				**0,124**
	7 - 9 Std. ganztags	9,00	0,111	9,210	**0,109**
	5 - 7 Std. teilzeit	11,00	0,091	11,257	**0,089**
	4 - 5 Std. halbtags	14,00	0,071	14,327	**0,070**

Zuschläge:

für Personal für Kinder mit **verlängerten Betreuungszeiten** § 15 VOKitaFöG [Achtung: bereits oben in "ganztags erweitert" berücksichtigt*]		direkt in der VOKitaFöG als Personalstellenanteil ausgewiesen	**0,015**
für Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderung: **Typ A** § 16 (1) VOKitaFöG		direkt in der VOKitaFöG als Personalstellenanteil ausgewiesen	**0,250**
für Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderung: **Typ B** § 16 (2) VOKitaFöG		direkt in der VOKitaFöG als Personalstellenanteil ausgewiesen	**0,500**
für zusätzliches Fachpersonal für die Förderung v. Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache (**ndH**) pro Einrichtung bei über 40 v. H. § 17 VOKitaFöG		direkt in der VOKitaFöG als Personalstellenanteil ausgewiesen	**0,017**
für zusätzl. Fachpersonal für die Förderung von Kindern im **QM/MSS**-Gebiet § 18 VOKitaFöG		direkt in der VOKitaFöG als Personalstellenanteil ausgewiesen	**0,010**
für die Wahrnehmung der **Leitungstätigkeit** § 11 (4) KitaFöG, § 18 VOKitaFöG	85,00	direkt in der VOKitaFöG als Personalstellenanteil ausgewiesen	**0,0118**

* Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten nach § 15 VOKitaFöG wird in Spalte F addiert

Anlage 8
Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII

1. Verpflichtung zur Teilnahme an der Umsetzung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, sich für die bei ihnen betreuten Kinder aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (im Folgenden BuT) zu beteiligen. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die nachfolgend geregelten Leistungen für die Kinder, für die gegenüber dem Land Berlin entsprechende Leistungsansprüche bestehen.

2. Allgemeines

Nachfolgende Regelungen gelten vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Verfahrensregelungen, insb. solcher, die auf Grundlage von § 26 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz erlassen werden. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt den Trägern und den Eltern ergänzende Informationen und Erklärungen in geeigneter Weise zur Verfügung. Die Träger nutzen zur Erfassung der Abrechnungsdaten das ISBJ-Trägerportal.

3. Aufwendungen für Verpflegung und für (eintägige) Ausflüge

3.1 Soweit ein Kind Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung oder für Ausflüge aus dem BuT hat, wird gegenüber den Eltern die entsprechende Kostenbeteiligung vom Träger nicht geltend gemacht. Stattdessen steht dem Träger gegenüber dem zuständigen Jugendamt ein Anspruch auf eine Abrechnung im vorgesehenen Verfahren zu.

3.2 Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung lässt sich der Träger von den Eltern den gültigen “berlinpass-BuT“ des Kindes vorlegen und erfasst die für die Abrechnung notwendigen Angaben (Karten-Nr. des “berlinpasses-BuT“, Name des Kindes, Geburtsdatum, Berechtigtenkreis - B1, B2, L -, Gültigkeitszeitraum, Vorlagedatum). Die Dokumentation dieser Angaben ist gleichzeitig die prüffähige Unterlage für das Vorliegen eines gültigen “berlinpasses-BuT“. Eine weitergehende Prüfung über das Fortbestehen des Leistungsanspruchs innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht erforderlich. Unberührt bleibt

der Fall, dass der Träger über den Wegfall der Leistungsberechtigung informiert wird. In diesem Fall muss der Träger dies nach Kenntniserlangung für die Zukunft berücksichtigen.

3.3 Die Leistungsberechtigung gilt ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines gültigen “berlinpasses-BuT“ als nachgewiesen. Eine rückwirkende Leistungsberechtigung bei Vorlage eines gültigen „berlinpasses-BuT“ zum Gültigkeitsbeginn des „berlinpasses-BuT“ ist für den hier geregelten Bereich der Kindertagesförderung möglich. Nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums des “berlinpasses-BuT“ ist eine rückwirkende Leistungsberechtigung grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit der “berlinpass-BuT“ im laufenden Monat vorgelegt wird oder innerhalb eines Teilmonats abläuft oder der entsprechend geführte Berechtigungsnachweis für zurückliegende Zeiträume nur Teile eines Monats erfasst, werden diese Teilmonate in Bezug auf die Mittagessenpauschale wie volle Monate behandelt. Für die Erstattung von Ausflügen ist der sich jeweils konkret ergebende Gültigkeitszeitraum maßgeblich.

3.4 Für die Abrechnung des kostenlosen Mittagessens erfasst der Träger personalisiert die Anspruchsberechtigung des Kindes (siehe 3.2). Der Träger erhebt für den Gültigkeitszeitraum des „berlinpasses-BuT“ keine gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt den entsprechenden Betrag im Rahmen des ISBJ-Verfahrens erstattet. Kosten, die über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

3.5 Für die Abrechnung der eintägigen Ausflüge erfasst der Träger die Zahl der teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder je Einrichtung unter Angabe der Einrichtung (Einrichtungsname und Nummer) und der Ausflugsdaten (Datum und Ziel) und die pro Kind anfallenden Kosten. Die Erfassung erfolgt getrennt nach Berechtigtenkreisen. Der Träger verzichtet auf eine Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt die Kosten im Rahmen des ISBJ-Verfahrens erstattet.

3.6 Die Erfassung der Daten erfolgt regelmäßig durch den Träger über das IT-Verfahren (ISBJ-Trägerportal). Es erfolgt eine automatische Zuordnung der Zuständigkeit: Beim Mittagessen ist es das gutscheinzuständige Jugendamt, bei den Tagesausflügen das Jugendamt des Einrichtungssitzes.

3.7 Für die Erstattung gelten die allgemeinen für das IT-Kita-Gutscheinverfahren geregelten Ausschlussfristen (vgl. § 6 RV Tag).

4. Revision

Der Träger stellt sicher, dass in der internen Buch- und Aktenführung im Rahmen von Einzelprüfungen die Zuordnung von Kindern und "berlinpass-BuT"-Nummern und der Teilnahme an Ausflügen sichergestellt ist. Die Unterlagen sind entsprechend den allgemeinen Vorgaben für das ISBJ-Gutscheinverfahren aufzubewahren.

5. Kostenübernahmeverfahren für andere Leistungen BuT (insb. mehrtägige Kita-Fahrten)

Soweit andere Angebote der Träger aus dem BuT gefördert werden sollen, gelten die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Regelungen (sog. Direktabrechnung). Der Träger versetzt die Erziehungsberechtigten in die Lage, die erforderlichen Angaben und Nachweise gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle zu erbringen (bei mehrtägigen Kita-Fahrten: Dauer der Reise, Kosten pro Kind sowie Bankdaten). Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die leistungsbewilligende Stelle direkt an den Träger. Der Träger verzichtet dann auf eine Kostenbeteiligung der Eltern. Die vorgegebenen Regelungen zur Abrechnung sind zu beachten.

6. Datenschutz

Die Regelung des § 61 Abs. 3 SGB VIII gilt in Verbindung mit § 3 Abs. 2 RV Tag für die Datenerhebung und -verarbeitung zur Umsetzung der hier erfassten Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend. D. h. die entsprechenden Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen innerhalb der Kita nur Personen zugänglich sein, die vom Träger der Kindertageseinrichtung mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind entsprechend zu informieren.

7. Verwaltungsaufwände

Zur Abgeltung aller der mit der Umsetzung der Leistungen des Bildung- und Teilhabepaketes in Berlin entstehenden Verwaltungsaufwände erhalten die Träger einen Pauschalbetrag von 0,65 € monatlich für die betreuten Kinder, die ihre Anspruchsberechtigung entsprechend dem vorstehend geregelten Verfahren nachgewiesen haben. Die Zahlung soll mit der IT-gestützten Zahlung für die Verpflegungsaufwendungen (BuT-Erstattungen) verbunden werden.

8. Verfahren bei Anpassungsbedarf

Soweit es bei der Umsetzung des BuT einen grundsätzlichen Anpassungsbedarf bezogen auf diese Anlage gibt, nehmen die Vereinbarungspartner unverzüglich Verhandlungen auf, um eine entsprechende Ergänzung dieser Anlage zu erreichen. Dies bezieht wesentliche Änderungen des Verwaltungsaufwandes mit ein. Es gilt auch für grundsätzliche Unklarheiten oder Streitfälle in der Umsetzung dieser Vereinbarung. In diesen Fällen findet das Verfahren nach § 13 RV Tag Anwendung.

Anlage 9
Standardisiertes Verfahren im Falle einer längerfristigen Personalschlüsselunterschreitung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass Phasen der Über- und Unterschreitung des Personalschlüssels systembedingt sind. Im Falle anhaltender Personalunterschreitungen sind die Kitaträger gefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Hierbei sind zunächst alle Möglichkeiten der Personalgewinnung inkl. Vertretungslösungen auszuschöpfen.
Über anhaltende Personalunterschreitungen informiert der Träger die zuständige Kindertagesstättenaufsicht. In Abstimmung mit den Eltern kann der Träger in diesen Fällen auch Betreuungsverträge befristet anpassen (mindestens Teilzeitbetreuung), um auf diese Weise Kündigungen zu vermeiden. Das örtliche Jugendamt ist hierüber zu informieren.

Ansonsten vereinbaren die Vertragspartner folgendes Verfahren:

1. Jeweils im März eines Jahres wird für das vorangegangene Kalenderjahr einrichtungsbezogen die relative Ausstattung mit Fachpersonal folgendermaßen ermittelt: Das durchschnittliche Ist-Personal wird mit dem durchschnittlichen Soll-Personal gemäß § 20 VOKitaFöG ins Verhältnis gesetzt. Aus Vereinfachungsgründen wird hierbei das gesamte Personal nach §§ 11 ff. VOKitaFöG gemeinsam betrachtet (kindbezogene Fachpersonalausstattung, Zuschläge und Leitungsausstattung).

Hierfür werden je Einrichtung für jeden Monat des Kitajahres

- die je Gutschein-/Zuschlagstyp registrierten Vertragszahlen mit dem jeweils einschlägigen Personalanteil sowie die Summe der Verträge mit dem Leitungsanteil multipliziert, um dann in Summe das monatliche Soll-Personal zu ermitteln, und
- die gemeldeten über das Kostenblatt finanzierten Stellenanteile (Regelbetreuung, Zuschläge und Leitung) summiert, um das monatliche Ist-Personal zu ermitteln.

Im Anschluss wird jeweils für das Soll- und das Ist-Personal die Summe über alle Monate gebildet und die relative Personalausstattung ermittelt.

2. Soweit die relative Personalausstattung einer Einrichtung 95 Prozent (Schwellwert) unterschreitet, wird bezogen auf diese Einrichtung eine Rückforderung folgendermaßen berechnet: Höhe der zum Schwellwert von 95 Prozent fehlenden Stellenanteile, multipliziert mit dem niedrigsten im betrachteten Kalenderjahr geltenden Personalkostenbasiswert für Erzieherinnen und Erzieher, reduziert um den trägerbasierten Eigenanteil.

3. Grundsätzlich wird das Verfahren anschließend eingeleitet und die Rückforderungssumme dem Träger der Einrichtung zeitnah übermittelt. Dieser hat nunmehr die Möglichkeit zur Stellungnahme zum übermittelten Sachverhalt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt fünf Wochen (Ausschlussfrist). Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Stellungnahme des Trägers, so kann die Rückforderung mit den laufenden Zahlungen aus der Finanzierung verrechnet werden. Hierüber erhält der Träger eine schriftliche Mitteilung. Alternativ zur (schriftlichen) Stellungnahme kann der Träger innerhalb der angegebenen Frist auch eine Anhörung beantragen. Bei der Anhörung kann der Träger seinen Verband beteiligen. In der Stellungnahme bzw. der Anhörung kann der Träger die von ihm ergriffenen personalbezogenen Maßnahmen zur Minderung eines Personaldefizits im betrachteten Kalenderjahr geltend machen. Diese können z. B. in der Anordnung von befristeten Mehr- und Überstunden, der befristeten Beschäftigung von Leasingkräften, der Beschäftigung von Nicht-Fachkräften im Betreuungsdienst oder dem vergüteten Einsatz von Eltern im Betreuungsdienst bestehen.

4. Das Land Berlin bewertet die im Rahmen der Stellungnahme bzw. der Anhörung vorgetragenen Argumente und berücksichtigt bei der Entscheidung über die Rückforderung die ergriffenen personalbezogenen Maßnahmen zur Verbesserung der relativen Personalausstattung und das Trägerverhalten in den Vorjahren. Die begründete Entscheidung ist dem Träger schriftlich zu übermitteln. Eine etwaige Verrechnung erfolgt im laufenden Kalenderjahr, frühestens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung.

5. Sollte der Träger mit der Entscheidung des Landes nicht einverstanden sein, kann er den Rechtsweg beschreiten. In diesem Fall wird die Verrechnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im entsprechenden Klageverfahren nicht vollzogen.

6. Sollte bei einem Träger mit mehreren Einrichtungen die Personalausstattung aller Einrichtungen im Betrachtungszeitraum bei gemeinsamer Betrachtung den Schwellwert nicht unterschreiten, so kann auf eine Rückforderung nach Nummer 2 verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Träger eine trägerinterne Personalabordnung in die betroffene Einrichtung vorgenommen hat.

7. Für Einrichtungen mit bis zu 25 gemäß § 45 SGB VIII erlaubten Plätzen wird vor der Einleitung eines Rückforderungsverfahrens überprüft, ob bei einer Einbeziehung des vorletzten Kalenderjahres die relative Personalausstattung bei mindestens 95 Prozent liegt. Sollte dies der Fall sein, erfolgt kein Rückforderungsverfahren. Im Fall eines Rückforderungsverfahrens wird auch bei diesen Einrichtungen nur das unter 1. beschriebene Kalenderjahr betrachtet.

8. Das beschriebene Verfahren findet erst Anwendung, wenn im vorgegebenen IT-Verfahren die relative Personalausstattung für den unter Nummer 1 festgelegten Betrachtungszeitraum und den diesbezüglichen Vorjahreszeitraum für die Träger und das Land Berlin transparent nachvollziehbar ist, frühestens jedoch im Jahr 2024.

Anlage 10
weitere Regelungen für Zuzahlungen gem. § 23 Abs. 3, 7 und 8 KitaFöG

(1) Für die Erhebung von Zuzahlungen gelten unbeschadet anderweitiger Regelungen unter anderem die folgenden Grundsätze:

- Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen. Eltern sind über diesen Anspruch im Betreuungsvertrag zu informieren. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages darf nicht von einer Vereinbarung über Zuzahlungen abhängig gemacht werden.

- Eine Zuzahlungsvereinbarung muss jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden können. Die Kündigung einer Zuzahlungsvereinbarung durch die Eltern darf nicht zu einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger führen.

- Zuzahlungen sind regelmäßig wiederkehrende (meist monatliche) Zahlungen für zwischen Eltern und Träger vertraglich vereinbarte zusätzliche besondere Leistungen des Trägers.

- Vereinfachte Verfahren zum anlassbezogenen Einsammeln von Eintrittsgeldern z. B. für einmalige Veranstaltungen im Rahmen eines üblichen Kitaalltags fallen nicht unter den Begriff Zuzahlungen.

- Zuzahlungen sind nur zulässig für besondere, von den Eltern gewünschte Leistungen des Trägers, die nicht die bereits vom Land Berlin durch die Kostenblätter nach RV Tag finanzierten Leistungen betreffen. Die Entscheidung, ob solche Leistungen angeboten werden, verbleibt beim Träger.

- Zuzahlungsvereinbarungen sind schriftlich abzuschließen.

- Mit Zuzahlungen verbundene besondere Trägerleistungen sind mit den Eltern im Rahmen der Elternbeteiligung nach § 14 KitaFöG zu beraten und abzustimmen. Hieraus entsteht jedoch für die Eltern keine Verpflichtung, diese Zusatzleistungen tatsächlich anzunehmen oder sich Mehrheitsbeschlüssen anzuschließen.

- Der Träger ist auch dann bezüglich seiner zusätzlichen, besonderen Leistungsangebote für Inhalt, Organisation und Durchführung verantwortlich, wenn er hierfür Dritte in Anspruch nimmt.

- Um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern gerecht werden zu können, ist eine soziale Staffelung von Zuzahlungen zulässig.

(2) Unzulässig sind insbesondere

- Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltegelder, Erstausstattungsbeträge und vergleichbare Zahlungen.

- Zahlungen zur Finanzierung des Trägeranteils.

- Beteiligungen an den Kosten für die rechtlich vorgegebenen Personal- und Raumstandards.

- Zuzahlungen für zusätzliches Personal, wenn der vorgeschriebene Personalschlüssel nicht eingehalten wird.

- Beteiligungen an Trägerkosten und anderen mittelbar entstehenden Kosten (z. B. für Geschäftsführung und Verwaltung des Trägers, Steuerberatung, Reinigung etc.).

- Regelungen in den Betreuungsverträgen oder Zuzahlungsvereinbarungen, die mit einer verpflichtenden Mitgliedschaft im Träger- oder einem Förderverein verbunden sind.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung eine beabsichtigte Zuzahlungsregelung sowie Änderungen bestehender Zuzahlungsregelungen anzuzeigen. Bei Nichtbestehen von Zuzahlungsregelungen ist dies einmalig anzuzeigen. Diese Pflichten sind durch die Meldung in dem im Trägerportal hierfür bereitgestellten Formular zu erfüllen. Leistungsbezogene Einzelbeträge sind hierbei gesondert auszuweisen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn die Zusatzleistung durch einen Dritten erbracht wird.

(4) Die leistungsbezogenen Einzelbeträge sind in einer Zuzahlungsvereinbarung gesondert aufzuführen.
Bei Zuzahlungen von mehr als 40 € pro Kind und Monat müssen die Eltern die Möglichkeit haben, diese Zusatzleistungen individuell auszuwählen. Die Vorgabe der individuellen Auswahl gilt auch als erfüllt, wenn der Träger seine Zuzahlungsleistungen zwar ausschließlich als Paket anbietet, die Eltern die Gesamthöhe ihrer Zuzahlung aber einseitig festlegen können (Modell der freien Selbsteinstufung). Der Träger ist dabei verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass die von Ihnen selbst gewählte Zuzahlungshöhe 100 Euro pro Kind und Monat nicht überschreiten darf, außer in Fällen der Bestätigung nach Absatz 5.

(5) Zuzahlungen sind grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Euro pro Kind und Monat zulässig.
Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist nur in Ausnahmefällen und unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ein besonderes zusätzliches Angebot, welches sich auf das pädagogische Konzept der Einrichtung bezieht oder daraus herleiten lässt,

- die zwingende Erforderlichkeit der Zuzahlung zur Finanzierung des zusätzlichen Angebots und

- die Abgabe einer entsprechenden Erklärung pro Einrichtung gegenüber der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung unter Verwendung des anliegenden Vordrucks und unter Beifügung aller dort genannten Unterlagen.

Die Erhebung einer die Obergrenze überschreitenden Zuzahlung durch den Träger ist erst nach erfolgter Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen durch die Senatsverwaltung zulässig. Die Bestätigung gilt auch als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert wird.

Bei beabsichtigten Änderungen der Zuzahlungen mit einem Gesamtbetrag von über 100 Euro pro Kind und Monat oder bei Änderungen der zugrundeliegenden Voraussetzungen hat der Träger das oben beschriebene Verfahren erneut zu durchlaufen.

(6) Über die Verwendung der Zuzahlungen ist den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis enthält dabei auch die ausdrückliche Bestätigung des Trägers, die Einnahmen aus den Zuzahlungen ausschließlich zur Finanzierung der zusätzlichen Angebote eingesetzt zu haben.
Eine Musteraufstellung ist dieser Anlage beigefügt. Werden für besondere Trägerleistungen 40 Euro pro Kind und Monat nicht überschritten, kann auf eine Aufstellung nach Satz 1 verzichtet werden.

(7) Für Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT) gemäß § 5 Abs. 4 RV Tag und
§ 3 Abs. 3 KitaFöG gelten in Abweichung von den Regelungen der Abs. 1 und 2 folgende Besonderheiten:

- In einer EKT haben die Eltern keinen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz. Eine einmal vereinbarte Zuzahlung kann nicht einseitig durch die Eltern aufgekündigt werden. Grundsätzlich gilt hier die Verbindlichkeit von Mehrheitsentscheidungen im Trägerverein. Allerdings soll eine EKT den Eltern im Fall wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten zumindest einen befristeten Verzicht oder eine Reduzierung der Zuzahlungen anbieten.

- In einer EKT kann, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Absätze 4 und 5, ein nach RV Tag vorgesehener Trägeranteil über Zuzahlungen erbracht werden.

- In einer EKT ist es zulässig, den Beitritt der Eltern zum Trägerverein im Betreuungsvertrag zu regeln.

(8) Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder bei Verdacht auf Erhebung von unzulässigen Zuzahlungen findet das unter § 7 RV Tag vereinbarte Verfahren Anwendung.

Absender

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
V A 2 - Zuzahlungen
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Anlage 10 - Erklärung zur Erhebung von Zuzahlungen für besondere Leistungen, die 100 Euro pro Kind und Monat überschreiten

1. Allgemeine Angaben

Name des Trägers _____
Trägernummer _____
Ansprechpartner _____
E-Mail _____
Telefon _____

2. Wir beabsichtigen, für die folgende Einrichtung Zuzahlungen von mehr als monatlich 100 Euro pro Kind zu vereinbaren:

Name der Einrichtung:	**Adresse der Einrichtung:**	**Einrichtungsnummer:**

Angebotene Leistung	**Zuzahlung in Euro**

3. Der Erklärung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Darstellung des besonderen zusätzlichen Angebotes unter Erläuterung, inwieweit sich dieses auf das pädagogische Konzept der Einrichtung bezieht bzw. daraus herleiten lässt
- Finanzplanung, die die Erforderlichkeit der Zuzahlung belegt
- Nachweis über die erfolgte Elternbeteiligung bzgl. der geplanten Trägerleistung
- Geplante Muster-Zuzahlungsvereinbarung
- Gesondertes Konzept des Kita-Trägers zur Sicherstellung der Partizipation aller betreuten Kinder bei Inanspruchnahme eines zuzahlungsfreien Platzes
- Bei Einbindung von Zuzahlungen für zusätzliches Personal:
  Nachweis über die Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels in den letzten 6 Monaten unter Aufschlüsselung der Anrechnung des entsprechenden Personals auf den Personalschlüssel sowie
  Nachweis über die angemessene Vergütung des Personals
- Bei bereits bestehenden Vereinbarungen zum inhaltlich unveränderten Angebot:
  Begründung der Erhöhung des Betrages sowie Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres

Ich versichere, dass alle von mir mitgeteilten Angaben in der Erklärung und den beigefügten Unterlagen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Weiterhin versichere ich, dass eine Querfinanzierung anderer Leistungen durch Zuzahlungen nicht erfolgt. Mir ist bekannt, dass meine Pflichten gegenüber der Kita-Aufsicht insbesondere im Hinblick auf Änderungen des pädagogischen Konzeptes unberührt bleiben und eventuelle Auflagen im Rahmen der Betriebserlaubnis weiterhin zu beachten sind.

Ort	Datum	vertretungsberechtigte Person

- M U S T E R-

Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen der Eltern für besondere Leistungen des Trägers gemäß § 23 Abs. 7, Satz 3 KitaFöG i.V. mit § 5 Abs. 2 RV Tag

im Zeitraum vom _____ bis zum _____
für die Einrichtung:
des Trägers:

Bandbreite der Zuzahlungsbeträge gemäß individueller Zuzahlungsvereinbarung pro Kind monatlich:
von _____ bis _____ Euro

Art des jeweiligen Angebotes *(beispielhafte Aufzählung)*	**Einnahmen insgesamt jährlich in Euro**	**Ausgaben insgesamt jährlich in Euro**
Frühstück		
Vesper		
Mittagessen in Bio-Qualität Mehrpreis Zuschlag		
Schwimmkurs		
Ergänzende pädagogische Angebote (Musik, Bewegung u. ä.)		
Zusätzliches Betreuungspersonal		
Hygiene- und Kosmetikartikel		
Insgesamt:		

Es wird bestätigt,

- **dass die erhaltenen Mittel ausschließlich zur Finanzierung der hier genannten Angebote eingesetzt und keine anderen Maßnahmen aus diesen Mitteln - auch nicht zeitweilig - finanziert wurden und**
- **die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.**

Erstellt am _____ von _____ (Vor- und Zuname und Funktion)

_____

(Unterschrift/en der zur rechtgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en)

Anlage 11
Leitungszuschlag und Verwaltungsassistenz

Zur Umsetzung der am 01.08.2020 in Kraft getretenen Neuregelung von

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG und § 19 VOKitaFöG (Leitungszuschlag und Verwaltungsassistenz) wird gem. § 11 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 KitaFöG folgendes vereinbart:

Der Anteil für die pädagogische Leitung beträgt pro Kind 0,0118 Stellen. Dieser Stellenanteil wird in der Regel für pädagogische Leitungstätigkeit eingesetzt. Hiervon abweichend können gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG die Personalzuschläge anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden.

- Der Anteil für die pädagogische Leitung darf das Verhältnis von 0,0111 Stellenanteilen pro Kind nicht unterschreiten. Der als Differenz gegenüber 0,0118 zur Verfügung stehende Anteil kann für eine Verwaltungsassistenz eingesetzt werden und ist ausschließlich zur Unterstützung der pädagogischen Leitung beziehungsweise zu deren Entlastung einzusetzen.
- Die Steigerung der Personalzuschläge im Kostenblatt der aktuellen RV Tag erfolgt linear entsprechend der Erhöhung des Stellenanteils von 0,0111 auf 0,0118.
- Die Träger geben im Rahmen ihrer Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII im Personalmodul des ISBJ an, ob sie Anteile der Personalzuschläge für Verwaltungsassistenz einsetzen.
- Mit dem jährlichen Leistungsnachweis gemäß Abschnitt 4 QVTAG (QVTAG-Abfrage) geben die Träger an, wie die Anteile für die Verwaltungsassistenz eingesetzt werden (bspw. festangestellte Verwaltungskraft, externe Unterstützung, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Honorare).
- Mit der Inanspruchnahme der Umwandlungsmöglichkeit verpflichtet sich der Träger zu einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung für die Verwaltungsassistenz.
- Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, den zweckentsprechenden Einsatz der Verwaltungsassistenz vertieft zu prüfen.